



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Januar 2014 (27.01)  
(OR. en)**

5226/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0278 (COD)**

---

---

**CODEC 66  
STATIS 6  
COMPET 19  
UD 9  
ECO 5  
FIN 19  
PE 15**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 13. bis 16. Januar 2014)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hat 22 Abänderungen (Abänderungen 1 - 22) zum Verordnungsvorschlag vorgelegt. Außerdem hat die Fraktion S&D zwei weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 23-24) eingebracht.

## II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter, Herr Hans-Peter MARTIN (NI - AT), eröffnete die Aussprache, die am 14. Januar 2014 stattfand, und

- legte dar, dass delegierte Rechtsakte kosteneffizient sein und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen sollten;
- betonte, dass bei der Behandlung komplexer Themen der Eindruck vermieden werden müsse, dass noch größerer Verwaltungsaufwand verursacht werde;
- forderte die Gewährleistung des Datenschutzes. Die Daten sollten nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Veröffentlichung von Daten sollte kostenlos erfolgen;
- führte aus, dass die statistischen Ämter nicht durch übermäßige zusätzliche Kosten belastet werden sollten; und
- brachte seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass er trotz der intensiven Arbeit auf Ausschussebene kürzlich eine E-mail von der S&D-Fraktion erhalten habe, der zufolge diese den Bericht des Ausschusses nicht unterstützen könne, da ihrer Ansicht nach weitere Schritte hinsichtlich des Austauschs vertraulicher Daten unternommen werden könnten. Er (der Berichterstatter) selbst glaube nicht, dass dies richtig sei. Außerdem seien bei der Abstimmung im Ausschuss keine Gründe für diese Abänderung angeführt worden. Er sei sehr neugierig, was der S&D-Sprecher dazu zu sagen habe. Seines Erachtens sei die Haltung der S&D unverständlich und recht bedauerlich. Die übrigen Fraktionen seien der Auffassung, dass die Abänderung der S&D nicht sinnvoll und der wesentliche Punkt bereits abgehandelt worden sei.

Kommissionsmitglied ŠEMETA

- umriss die Ziele des Verordnungsentwurfs;
- betonte, dass die ausgetauschten Daten nur zu den im Vorschlag beschriebenen statistischen Zwecken verwendet würden. Es sei eine Grundsatzfrage, dass die Auskunftspflichtigen dem Europäischen Statistischen System auch in Zukunft vertrauen sollten;
- begrüßte ausführlich den Berichtsentwurf des Ausschusses und die einzelnen Abänderungen, insbesondere diejenigen, die zu einer Verbesserung oder Klarstellung des Vorschlags führen und das Vertrauen in das Europäische Statistische System sicherstellen würden; und
- führte aus, dass einige wenige der vorgeschlagenen Abänderungen noch weiter ausgefeilt und erörtert werden müssten (z.B. die Frist für den freiwilligen Datenaustausch oder die gebührenfreie Datenübermittlung), zeigte sich jedoch zuversichtlich, dass bei diesen Fragen im Trilog ein Ergebnis erzielt werden könne.

Alfredo PALLONE (PPE – IT), der im Namen der PPE-Fraktion sprach,

- hielt den Vorschlag für sehr technisch, nicht jedoch für politisch. Daher sei keine lange Aussprache erforderlich;
- wies darauf hin, dass der korrekte Rahmen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gewährleistet sein müsse und den Mitgliedstaaten weder zusätzliche Kosten noch größerer Verwaltungsaufwand entstehen dürften; und
- mahnte zur Vorsicht bei der Behandlung der Fragen der Vertraulichkeit der Daten und deren Austausch, damit keine Probleme geschaffen werden, die anschließend außer Kontrolle gerieten.

Liem HOANG NGOC (S&D - FR) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- er wies darauf hin, dass im Ausschuss Einvernehmen über die Schaffung eines in sich geschlossenen Systems erzielt worden sei, mit dem sichergestellt werde, dass der Austausch statistischer Daten effizient und kostenlos erfolge; und
- legte dar, dass der Berichtstatter hinsichtlich des Austauschs vertraulicher Daten in seinem Text den Gedanken der absoluten Vertraulichkeit beibehalten habe - was bedeute, dass keine vertraulichen Daten für andere Zwecke verwendet werden sollten. Dieser Grundsatz sei zwar auf den ersten Blick legitim, es sei jedoch auch äußerst wichtig, Ausnahmefälle nicht durch zu starre Rechtsvorschriften, in denen es nur schwarz oder weiß gebe, auszuschließen. Nach Artikel 20 der Verordnung 223/2009 könnten statistische Daten in bestimmten Fällen weitergegeben und für andere Zwecke verwendet werden. Es könnte in der Tat vorteilhaft sein, diese Daten für andere Zwecke zu verwenden (z.B. Steuerzwecke - als ersten Schritt zu einer Harmonisierung der Steuern auf europäischer Ebene). Dieser technische Punkt besitze daher eine wichtige politische Dimension. Er monierte die Weigerung des Berichtstatters, diesen Grundsatz der Offenheit in den Text aufzunehmen - trotz zahlreicher Versuche seinerseits, einen Kompromiss zu erzielen. Er selbst stehe bis zur Abstimmung einem Kompromiss nach wie vor aufgeschlossen gegenüber, könne jedoch den derzeitigen Text des Ausschusses nicht unterstützen.

Herr Olle SCHMIDT (ADLE – SE), der im Namen seiner Fraktion sprach,

- betonte, dass eine Vereinfachung notwendig sei, um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen so gering wie möglich zu halten;
- führte an, dass die Geltungsdauer der Bestimmungen über den Austausch vertraulicher Daten auf fünf Jahre begrenzt werden sollte. Dadurch würde Zeit gewonnen, um die Ergebnisse der Pilotstudie über die Weitergabe von Mikrodaten zu prüfen. Die Kommission sollte dann einen Bericht über diese Ergebnisse ausarbeiten;

- legte dar, dass weder den Mitgliedstaaten noch den EU-Organen größerer Verwaltungsaufwand und höhere Kosten entstehen sollten;
- führte an, dass der Informationsaustausch so kosteneffizient wie möglich durchgeführt werden sollte. Erforderlich sei eine bessere Koordinierung zwischen der EU und den nationalen statistischen Ämtern;
- forderte eine Verbesserung der Qualität der Statistiken;
- betonte, dass die Sicherheit verbessert werden müsse, damit die Daten nicht in falsche Hände gelangten und das Vertrauen in den gesamten Prozess des Austauschs von Statistiken erhöht werde - selbst wenn dadurch der Geltungsbereich des Berichts erweitert werde. Er würde gern das Kommissionsmitglied zu diesem Punkt hören und auch sehen, wie diese Frage in den Trilogen behandelt werde; und
- führte aus, dass Steuern ein sehr heikles Thema darstellten, das nicht Gegenstand dieses Vorschlags sein sollte.

Das Kommissionsmitglied ŠEMETA ergriff erneut das Wort und

- stellte fest, dass die vorgeschlagene Verordnung hinsichtlich der möglichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen sehr wichtig sei, da Intrastat wahrscheinlich den aufwendigsten Bereich bei den Statistiken darstelle. Mit Hilfe der Verordnung könnten neue Methoden eingeführt werden. Falls die von Herrn Schmidt genannte Pilotstudie erfolgreich sei, könnte sie zu einem ganz erheblichen Abbau des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen führen; und
- führte zur Frage der Vertraulichkeit aus, dass durch den Kommissionsvorschlag der Bereich für den möglichen Austausch statistischer Daten zwischen den statistischen Ämtern erweitert würde. Der Vorschlag würde zum ersten Mal den freiwilligen Austausch statistischer Daten zwischen den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten ermöglichen. Dennoch stelle Vertraulichkeit das Grundprinzip offizieller Statistiken dar und sei weltweit als die wichtigste Voraussetzung dafür anerkannt, dass Unternehmen und Bürger Vertrauen zu den Statistiken hätten. Die betreffenden Statistiken bezögen sich auf einzelne Unternehmen und seien sehr sensibel. Daher sollte nach Auffassung des Kommissionsmitglieds der Informationsaustausch im Rahmen dieser Verordnung auf die statistischen Ämter beschränkt bleiben und nicht auf andere Bereiche wie den von Herrn Ngoc genannten Steuerbereich ausgedehnt werden.

Der Berichterstatter ergriff nochmals das Wort und

- stellte fest, dass er entgegen Herrn Ngocs Ausführungen, wonach dieser versucht habe, die Frage mit ihm zu besprechen, tatsächlich jetzt zum ersten Mal Herrn Ngocs Standpunkt zu dieser Frage gehört habe. Man dürfe nicht Äpfel mit Birnen addieren. Herr Hoang versuche gerade, das Steuerthema durch die Hintertür einzuschleusen. Die beiden Themen sollten jedoch weiterhin gesondert behandelt werden;
- stimmte der ADLE-Fraktion zu, dass hochwertige Daten über die Handelsströme erforderlich seien. Daher bräuchten diejenigen, die die Daten bereitstellen, Sicherheit, um nicht befürchten zu müssen, dass ihre Daten zu anderen Zwecken verwendet würden. Diese Angelegenheit habe auch rechtliche Aspekte; und
- bekundete die Absicht, eine Verschiebung der Abstimmung über die legislative EntschlieÙung zu veranlassen, damit es möglich bleibe, im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung in die Trilogverhandlungen einzutreten.

### **III. ABSTIMMUNG**

Bei der Abstimmung im Plenum am 15. Januar 2014 hat das Parlament die zweiundzwanzig vorgeschlagenen Abänderungen (Abänderungen 1-22) angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der durch diese Abänderungen geänderten Fassung ist diesem Vermerk beigefügt.

Die Abstimmung über die legislative EntschlieÙung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung noch nicht abgeschlossen ist. Das Dossier wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung zurücküberwiesen.

## Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten \*\*\*I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes (COM(2013)0578 – C7-0242/2013 – 2013/0278(COD))<sup>1</sup>

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

### Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass relevante Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf *effizientester* Sachverständigenebene, durchführt, *nachdem die Mitgliedstaaten darüber unterrichtet worden sind, wer konsultiert wird und auf welcher Grundlage dem Grundsatz der Unparteilichkeit Rechnung getragen werden sollte und mögliche Interessenkonflikte vermieden werden sollten*. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass relevante Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

---

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0457/2013).

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

##### *Geänderter Text*

(7) Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden **keine erheblichen zusätzlichen Kosten und** keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten **und so wirtschaftlich wie möglich sind.**

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die es ihr gestatten, die Modalitäten für die Erfassung der Informationen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die zu verwendenden Codes, die technischen Bestimmungen für die Erstellung jährlicher Statistiken über den Handel nach Unternehmensmerkmalen und etwaige Maßnahmen, die notwendig sind, um die Qualität der übermittelten Statistiken gemäß den Qualitätskriterien zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

##### *Geänderter Text*

(8) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die es ihr gestatten, die Modalitäten für die Erfassung der Informationen zu erlassen, insbesondere im Hinblick auf die zu verwendenden Codes, die technischen Bestimmungen für die Erstellung jährlicher Statistiken über den Handel nach Unternehmensmerkmalen und etwaige Maßnahmen, die notwendig sind, um die Qualität der **unentgeltlich** übermittelten Statistiken gemäß den Qualitätskriterien zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Im Rahmen der Strategie für eine neue

##### *Geänderter Text*

(10) Im Rahmen der Strategie für eine neue

Struktur des Europäischen Statistischen Systems („ESS“), mit der die Koordinierung und die Partnerschaft innerhalb des ESS in Form einer klaren Pyramidenstruktur verbessert werden sollen, sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 11. März 2009 über europäische Statistiken** eingesetzte Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS)<sup>9</sup> eine beratende Rolle einnehmen und die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

---

<sup>9</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

Struktur des Europäischen Statistischen Systems („ESS“), mit der die Koordinierung und die Partnerschaft innerhalb des ESS in Form einer klaren Pyramidenstruktur verbessert werden sollen, sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> eingesetzte Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) eine beratende Rolle einnehmen und die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. **Die Verbesserung der Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und der Kommission (Eurostat) ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass in der Union Statistiken von höherer Qualität erstellt werden.**

---

<sup>9</sup> **Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken** (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 sollte dahin gehend geändert werden, dass der Verweis auf den Intrastat-Ausschuss durch einen Verweis auf den AESS ersetzt wird.

#### *Geänderter Text*

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 sollte dahin gehend geändert werden, dass der Verweis auf den Intrastat-Ausschuss durch einen Verweis auf den AESS ersetzt wird. **Der AESS sollte in Bezug auf seine Mitglieder so strukturiert sein wie der Intrastat-Ausschuss, d. h. ihm sollte je Mitgliedstaat ein Mitglied angehören.**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Zollrechtliche Vereinfachungen haben

#### *Geänderter Text*

(12) Zollrechtliche Vereinfachungen haben



dazu geführt, dass bei den Zollbehörden keine statistischen Informationen über Waren vorliegen, die einem Umwandlungs- oder Veredlungsverfahren unterliegen. Um die Datenabdeckung sicherzustellen, sollten die Bewegungen dieser Waren in das Intrastat-System einbezogen werden.

dazu geführt, dass bei den Zollbehörden keine statistischen Informationen über Waren vorliegen, die einem Umwandlungs- oder Veredlungsverfahren unterliegen. Um die Datenabdeckung sicherzustellen, sollten die Bewegungen dieser Waren in das Intrastat-System einbezogen werden, **wobei jedoch potenzielle zusätzliche Kosten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben sollten. In Bezug auf Informationen sollte der Grundsatz des Einstromverfahrens befolgt werden, d. h. soweit die Datenqualität garantiert werden kann, sollten die Daten nur von den ausführenden Unternehmen erhoben werden.**

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Der Austausch vertraulicher Daten im Zusammenhang mit der Statistik des Intra-EU-Handels sollte zwischen den Mitgliedstaaten gestattet sein, um die Entwicklung, Produktion und Verbreitung dieser Statistik effizienter zu gestalten bzw. ihre Qualität zu verbessern.

#### *Geänderter Text*

(13) Der Austausch vertraulicher Daten im Zusammenhang mit der Statistik des Intra-EU-Handels sollte zwischen den Mitgliedstaaten gestattet **und gebührenfrei** sein, **wenn dies erforderlich ist**, um die Entwicklung, Produktion und Verbreitung dieser Statistik effizienter zu gestalten bzw. ihre Qualität zu verbessern. **Der Austausch sollte auf freiwilliger Grundlage erfolgen und während eines Übergangszeitraums nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung möglich sein. Bei dem Austausch vertraulicher Daten sollte jedoch umsichtig gehandelt werden, und er sollte für sich genommen für die Unternehmen nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen.**

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Die Definition des statistischen

#### *Geänderter Text*

(14) Die Definition des statistischen

Wertes sollte klarer gefasst und an die Definition dieses Datenelements im Rahmen der Statistik des Extra-EU-Handels angepasst werden.

Wertes sollte klarer gefasst und an die Definition dieses Datenelements im Rahmen der Statistik des Extra-EU-Handels angepasst werden, **damit die Statistik des Intra-EU-Handels besser mit jener des Extra-EU-Handels verglichen werden kann. Einheitliche Definitionen sind wesentlich für einen ordnungsgemäß und reibungslos funktionierenden grenzüberschreitenden Handel und sind insbesondere als Voraussetzung dafür wichtig, dass die nationalen Behörden die Vorschriften, die sich auf die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit auswirken, einheitlich auslegen.**

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und angemessen, Regeln für die Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, den Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und die Definition des statistischen Wertes im Bereich der Statistik der Intra-EU-Handels **festzulegen**. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

#### *Geänderter Text*

(15) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und angemessen, **die** Regeln für die Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, den Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und die Definition des statistischen Wertes im Bereich der Statistik der Intra-EU-Handels **zu harmonisieren**. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union geht die vorliegende Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(15a) Die Übermittlung von Daten durch die nationalen Behörden sollte unentgeltlich für die Mitgliedstaaten und Institutionen oder Agenturen der Union**

*erfolgen.*

## **Abänderung 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Angesichts der wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten und der Intensivierung der Koordinierungsmaßnahmen auf der Ebene der Union wäre es angezeigt, zur wirksameren Umsetzung von Maßnahmen einen integrierten Ansatz und zunehmend tragfähigere statistische Indikatoren auszuarbeiten.***

## **Abänderung 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17b) Infolge der kürzlich aufgedeckten Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutz der Daten der Unionsbürger und der Mitgliedstaaten sollte die Sicherheit der Übermittlungswege sensibler statistischer Daten, auch wirtschaftlicher Art, verbessert werden.***

## **Abänderung 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 638/2004**

Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

„(2) Die statistischen Informationen über Versendungen und Eingänge von Waren, für die ein Einheitspapier für Zoll- oder

„(2) Die statistischen Informationen über Versendungen und Eingänge von Waren, für die ein Einheitspapier für Zoll- oder

Steuerzwecke erforderlich ist, werden den nationalen Behörden *mindestens* einmal monatlich direkt von den Zollbehörden übermittelt.“

Steuerzwecke erforderlich ist, werden den nationalen Behörden einmal monatlich direkt von den Zollbehörden übermittelt.“

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 9a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Austausch vertraulicher Daten nach Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 11. März 2009 über europäische Statistiken* (\*) wird ausschließlich zu statistischen Zwecken zwischen den jeweiligen nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gestattet, sofern der Austausch der effizienten Entwicklung, Produktion und Verbreitung europäischer Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten dient oder deren Qualität verbessert.

#### *Geänderter Text*

Der *gebührenfreie* Austausch vertraulicher Daten nach Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) wird ausschließlich zu statistischen Zwecken zwischen den jeweiligen nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gestattet, sofern der Austausch *nachweislich* der effizienten Entwicklung, Produktion und Verbreitung europäischer Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten dient oder deren Qualität *wesentlich* verbessert. *Der zusätzliche Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Mitgliedstaaten werden dabei auf ein Minimum reduziert. Der Austausch vertraulicher Daten erfolgt bis ...\*\* auf freiwilliger Basis.*

(\*) *Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken* (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

**\*\*ABl.: Bitte Datum einfügen: fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 9a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die nationalen Behörden, die vertrauliche Daten erhalten haben, behandeln diese Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken.

*Geänderter Text*

Die nationalen Behörden, die vertrauliche Daten erhalten haben, behandeln diese Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zu statistischen Zwecken. **Die nationalen Behörden geben derartige Daten ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung an internationale Organisationen weiter.**

**Abänderung 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe c**  
Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 10 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

„(5) Die Mitgliedstaaten können unter gewissen Bedingungen, die Qualitätsanforderungen genügen, für kleine Einzelgeschäfte die bereitzustellenden Informationen vereinfachen. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Bedingungen festzulegen.“

*Geänderter Text*

„(5) Die Mitgliedstaaten können unter gewissen Bedingungen, die Qualitätsanforderungen genügen, für kleine Einzelgeschäfte die bereitzustellenden Informationen vereinfachen, **wenn sich die Vereinfachung nicht negativ auf die Qualität der Statistiken auswirkt.** Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 13a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Bedingungen festzulegen.“

**Abänderung 17**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 11

*Derzeitiger Wortlaut*

Artikel 11  
Statistische Geheimhaltung  
Nur auf Ersuchen der Partei oder der

*Geänderter Text*

**(6a) Artikel 11 erhält folgende Fassung:**

„Artikel 11  
Statistische Geheimhaltung  
Nur auf Ersuchen der Partei oder der

Parteien, die die statistischen Informationen bereitgestellt haben, entscheiden die nationalen Behörden, ob die statistischen Ergebnisse, die die Identifizierung dieser Partei bzw. dieser Parteien ermöglichen können, verbreitet werden können oder aber so geändert werden müssen, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet.

Parteien, die die statistischen Informationen bereitgestellt haben, entscheiden die nationalen Behörden, ob die statistischen Ergebnisse, die die Identifizierung dieser Partei bzw. dieser Parteien ermöglichen können, verbreitet werden können oder aber so geändert werden müssen, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet. ***Die nationalen Behörden sorgen dafür, dass der statistische Nutzen die potenziellen negativen Auswirkungen auf eine Partei oder Parteien, die Informationen bereitstellen, eindeutig überwiegt.***

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

„Die Kommission erlässt anhand von Durchführungsrechtsakten technische Bestimmungen für die Erstellung dieser Statistiken.

#### *Geänderter Text*

„Die Kommission erlässt anhand von Durchführungsrechtsakten technische Bestimmungen für die **wirtschaftlichste** Erstellung dieser Statistiken.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

„(4) Die Kommission erlässt anhand von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Statistiken gemäß den Qualitätskriterien zu gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

„(4) Die Kommission erlässt anhand von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Statistiken gemäß den Qualitätskriterien zu gewährleisten, **wobei übermäßige Kosten für die nationalen Behörden vermieden werden.**

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 13a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Wahrnehmung der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

#### *Geänderter Text*

(2) Bei der Wahrnehmung der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden **keine erheblichen zusätzlichen Kosten und** keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. **Die Kommission verfolgt dabei das Ziel, die Kosten zu senken und den Verwaltungsaufwand zu verringern, wo dies möglich ist. Ferner begründet die Kommission die in diesen beabsichtigten delegierten Rechtsakten festgelegten Maßnahmen angemessen und stellt mit Hilfe der Mitgliedstaaten Angaben über den damit verbundenen Aufwand und die Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bereit.**

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 13a – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen **unbestimmten** Zeitraum übertragen ab dem [(Amt für

#### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** übertragen ab dem [(Amt für

Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung)].

Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung)]. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 638/2004

Artikel 13a – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.“

#### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **drei** Monate verlängert.“